

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



**STATUTEN
SCHWEIZER ALPEN-CLUB SAC
SEKTION BASELSTADT**

Genehmigt durch die Mitglieder-
Versammlung am 2. März 2002

1) Wenn in diesen Statuten Personen in der männlichen Form genannt werden, so gilt die weibliche Form als miteingeschlossen.

Statuten¹⁾ der SAC-Sektion Baselland

1 Name und Sitz

Der **SAC Baselland** ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Clubs (nachstehend SAC genannt) mit Sitz in Liestal. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches.

Zweck

2 Zweck

Die Sektion Baselland des Schweizer Alpen-Clubs unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten beschrieben sind. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- Durchführen von Touren für Bergsteiger, Skitourenfahrer, Kletterer und Wanderer
- Fördern der bergsteigerischen Ausbildung
- Fördern der SAC-Jugend
- Fördern des Schutzes der Natur und der Gebirgswelt
- Bauen, erwerben und unterhalten von Clubhütten im Alpen- und Juragebiet
- Veranstalten von Vorträgen und Exkursionen
- Unterhalten einer Bibliothek. Ausleihen von Landkarten und Clubführern an ihre Mitglieder
- Pflegen der Kameradschaft

3 Organe

Organe

3.1 Die Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kommissionen und die Rechnungsrevisoren.

1) Wenn in diesen Statuten Personen in der männlichen Form genannt werden, so gilt die weibliche Form als miteingeschlossen.

- Jahresversammlung 3.2 Die erste ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Jahr gilt als Jahresversammlung. Sie erledigt folgende Geschäfte:
- Genehmigen der Jahresrechnung
 - Genehmigen des Voranschlages
 - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitglieder-
versammlung 3.3 Alle übrigen Geschäfte können sowohl von der Jahresversammlung als auch von einer andern ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung erledigt werden. Es sind dies vorallem:
- Festsetzen der Jahres- und Sonderbeiträge
 - Genehmigen der Touren- und Kursprogramme
 - Genehmigen der vom Vorstand erlassenen allgemein verbindlichen Reglemente
 - Beschlussfassen über Erwerb, Bau, Umbau oder Renovation von Clubhütten und andern Unterkünften
 - Abändern und Ergänzen der Statuten
 - Genehmigen der Jahresberichte
- ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies 10% der Mitglieder verlangen.
- 3.5 Die Mitglieder werden vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage im voraus schriftlich zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Unter diesen Bedingungen ist die Versammlung zur Behandlung der ihr zustehenden Geschäfte beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen	3.6	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit der Mehrheit der Stimmen, sofern nicht Ausnahmen bestimmt sind. Vorbehalten bleibt ein Mehrheitsbeschluss für geheime Wahl und Abstimmung. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Statutenänderung	3.7	Eine Statutenänderung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem mit schriftlicher Begründung und von mindestens 5% der Mitglieder unterzeichnet einzureichen.
Anträge	3.8	Anträge von Mitgliedern auf Behandlung eines Geschäftes an der Mitgliederversammlung sind zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Vorstand	3.9	Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern Er wird alle zwei Jahre gewählt.
Aufgaben und Kompetenzen	3.10	Der Vorstand fördert die Zwecke der Sektion. Ihm obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="560 1122 1445 1189">– Erledigen aller Sektionsgeschäfte, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind <li data-bbox="560 1234 1445 1301">– Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlungen <li data-bbox="560 1346 1246 1375">– Vollziehen der Versammlungsbeschlüsse <li data-bbox="560 1420 1150 1449">– Vertreten der Sektion nach aussen <li data-bbox="560 1494 1445 1561">– Verkehr mit dem Zentralkomitee, der Geschäftsstelle und den Sektionen des SAC <li data-bbox="560 1606 1445 1713">– Zuweisung der Ressorts an die einzelnen Vorstandsmitglieder (ausgenommen Präsident) und die Ausarbeitung der entsprechenden Pflichtenhefte <li data-bbox="560 1758 1445 1825">– Ernennung der Delegierten für die SAC-Abgeordnetenversammlung <li data-bbox="560 1870 1445 1937">– Uebertragung von Spezialaufgaben an Mitglieder und Aussenstehende (Hüttenwarte usw.)

- Sinnvoller und zweckmässiger Einsatz der finanziellen Mittel
 - Der Vorstand kann für dringende Aufgaben ausserhalb des Voranschlages über einen jährlichen freien Kredit von 20% der ordentlichen Sektionsbeiträge verfügen.
- Unterschrift 3.11 Präsident und Vizepräsident führen kollektiv oder je mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Kommissionen 3.12 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand, unter Zuzug weiterer Mitglieder, beratende Kommissionen ernennen.
- Rechnungsrevisoren 3.13 Als Rechnungsrevisoren werden drei Mitglieder gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe die Jahresrechnung zu prüfen, der Jahresversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Mitgliedschaft

- Mitgliederarten 4.1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Baselland kann in der Kategorie Jugend, Familie und Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- Mitglieder erhalten nach 25, 40, 50 und 60 Jahren Zugehörigkeit zum SAC von der Sektion eine Auszeichnung
Ab 40 Mitgliedjahren werden Mitglieder begünstigt (siehe Punkt 5.4 Beitragsbefreiung).
- Die Tourenkommission wie auch die Untergruppen können angepasste Alterslimiten für die Teilnahme an Sektionsanlässen festlegen.
- SAC Mitgliedschaft 4.2 Mit dem Beitritt in die Sektion Baselland ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

- | | | |
|---------------------|-----|--|
| Aufnahmegesuche | 4.3 | Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Kandidaten haben die Möglichkeit, an zwei Sektionsanlässen teilzunehmen. |
| Aufnahme | 4.4 | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Die Aufnahmen werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. |
| Auszeichnung | 4.5 | Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Baselland die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40, 50 Jahren und für jedes weitere Jahrzehnt Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung. |
| Ehrenmitgliedschaft | 4.6 | Die Jahresversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| Sektionsübertritt | 4.7 | Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere Sektion ist möglich. Das Gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Übertritt ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. |
| Austritt | 4.8 | Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. |
| Ausschluss | 4.9 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion vom SAC ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen können innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung schriftlich Rekurs einlegen. |

5 Beiträge

- | | | |
|----------------------|-----|---|
| Ordentliche Beiträge | 5.1 | Nebst den Beiträgen an die Zentralkasse (gemäss Zentralstatuten) bezahlen die Mitglieder an die Sektionskasse einen Jahresbeitrag. Neueintretende entrichten ein Eintrittsgeld. |
|----------------------|-----|---|

- | | | |
|----------------------------|-----|---|
| Eintrittsgeld | 5.2 | Uebertretende und Zusatzmitglieder aus andern SAC-Sektionen bezahlen kein Eintrittsgeld. |
| Ausserordentliche Beiträge | 5.3 | Zur Finanzierung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen. |
| Beitragsbefreiung | 5.4 | Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und begünstigte Mitglieder wird der Sektionsbeitrag in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft erlassen. |

6 Haftung

- | | | |
|-------------------|--|--|
| Verbindlichkeiten | | Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. |
|-------------------|--|--|

7 Auflösung

- | | | |
|-----------|-----|--|
| Antrag | 7.1 | Ein Antrag zur Auflösung der Sektion ist dem Vorstand einzureichen und muss von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. |
| Beschluss | | Ein Beschluss zur Auflösung der Sektion kann nur in einer Urabstimmung mit Zweidritteln der Stimmen sämtlicher Sektionsmitglieder gefasst werden. |
| Vermögen | 7.2 | Bei Auflösung geht das gesamte Vermögen treuhänderisch an die Zentralkasse SAC über. Sie hat es bei Neukonstituierung einer Sektion im Kanton Baselland zurückzugeben. |

8 Uebergangsbestimmungen

- | | | |
|--|-----|---|
| | 8.1 | In allen in diesen Statuten nicht aufgeführten Fällen sind die Zentralstatuten des SAC und die gesetzlichen Bestimmungen verbindlich. |
|--|-----|---|

- 8.2 Diese neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Oktober 1994.
- 8.3 Diese neuen Statuten treten sofort nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 10. Juni 1997

Für die Sektion Baselland SAC

H. Schwitter
Präsident

M. Aeberhardt
Aktuarin

Durch den Zentralvorstand des SAC am 19.12.2001 genehmigt.

Franz Stämpfli
Zentralpräsident

Bettina Geisseler
Juristin